

Auskunft zur EU-Entwaldungsverordnung 2023/1115 (EUDR)

Unser Unternehmen hält sämtliche gesetzliche Vorgaben in allen Regionen, in denen wir tätig sind, gewissenhaft ein. Dies gilt insbesondere auch für Menschenrechte, arbeitnehmerbezogene Rechte sowie den Umweltschutz. Auch jetzt schon treffen wir eine sorgfältige Auswahl unserer Lieferanten und verwenden möglichst nachhaltige Materialien. Laut Auskunft unserer Papierlieferanten stammen diese ausschließlich aus Europa bzw. aus Ländern mit geringem Entwaldungs- oder Waldschädigungsrisiko.

Aktuell erreichen uns viele Anfragen zur EUDR, oft verbunden mit der Bitte, einen Fragenkatalog zu beantworten oder Garantieerklärungen zur Einhaltung der Vorgaben ab dem 30. Dezember 2025 abzugeben. Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten und geben Ihnen die hierfür relevanten Informationen unserer Lieferanten weiter.

Bei der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten sind wir auf Auskünfte unserer Lieferanten (Papierfabriken/Händler) angewiesen, da wir die zur Herstellung unserer Produkte notwendigen Rohstoffe nicht selbst erzeugen oder in der EU selbst in den Verkehr bringen. Im Sinne der EUDR handeln wir als Teil der nachgelagerten Lieferkette. Wir stehen hierzu in einem regelmäßigen Austausch mit unseren Lieferanten. Wir werden Ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, sobald uns diese vorliegen.

Noch sind einige Details zur Umsetzung der EUDR ungeklärt, da erforderliche Vorbereitungen seitens der EU sowie nationale Regelungen noch ausstehen. Insbesondere sind folgende Punkte noch offen:

- Das nationale Umsetzungsgesetz liegt bisher noch nicht vor.
- Zeitpunkt und Anzahl der abzugebenden Sorgfaltserklärungen sind derzeit noch Gegenstand von EU-internen Abstimmungen.

In den letzten zwei Monaten sind seitens der EU-Kommission nochmals umfangreiche Änderungswünsche bezüglich der Einführung der EUDR in die Diskussion eingebracht worden, bzw. dem EU-Rat und dem EU-Parlament zur Abstimmung vorgelegt worden.

Diese Änderungen sehen u.a. die Verschiebung um 1 Jahr, die Einführung einer Übergangsfrist von 6 Monaten und/oder die Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung eigener Sorgfaltserklärungen (DDS – Due Diligence Statements) für die nachgelagerte Lieferkette und ihre Teilnehmer vor. Weitergehende Veränderungen werden von der überwiegenden Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten eingefordert.

Vor diesem Hintergrund können derzeit noch nicht alle sich aus der EUDR ergebenden Fragen rechtssicher geklärt werden.

Daher weisen wir darauf hin, dass alle von uns diesbezüglich derzeit getätigten Angaben als vorläufig anzusehen sind.

1. Anwendung der EUDR ab dem 30.12.2025

Die von uns produzierten Druckprodukte (Kapitel 49 der Kombinierten Nomenklatur) fallen unter die EUDR, weshalb wir unserer Sorgfaltspflicht vor dem Inverkehrbringen ab dem 30. Dezember 2025 nachkommen müssen.

Wir stehen in stetigem Austausch mit unseren Papierlieferanten, um sicherzustellen, dass unsere Produkte nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen.

2. Übergangsregelungen bis Ende 2028

Produkte aus Holz, das **vor** dem 30. Dezember 2025 geschlagen wurde, fallen nicht unter die EUDR, sofern das verwendete Holz, der Zellstoff oder das Papier **vor** dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht wurde. Dies betrifft etwa aktuell bereits vorhandene Lagerware. Für Holz und Holzerzeugnisse (inklusive Zellstoff und Papier) ist bis Ende 2028 weiterhin die Holzhandelsverordnung (EUTR) anwendbar.

Unternehmen entlang der Lieferkette müssen (beispielsweise durch Lieferscheine/ Rechnungen) nachweisen, dass das verwendete Holz, der Zellstoff oder das Papier vor dem 30. Dezember 2025 in Verkehr gebracht wurde. Die entsprechenden Informationen unserer Lieferanten geben wir an Sie weiter.

3. Einstufung als „Marktteilnehmer“, „Händler“ oder „Dienstleister“

Wir gehen nach derzeitigem Stand davon aus, dass wir die WKS Gruppe teils als Händler (Trader) und teils als „nachgelagerte Marktteilnehmer“ (downstream Operator) im Sinne der EUDR handeln und daher ab dem 30.12.2025 die Sorgfaltspflichten der EUDR erfüllen müssen. Frühestens ab diesem Datum können wir Ihnen als unseren Kunden Referenz- und Prüfnummern der Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen, die Sie als „Händler“ im Sinne der EUDR für ihre eigenen Sorgfaltserklärungen (sofern Sie ein Nicht-KMU sind) oder Ihre Dokumentation (sofern Sie ein KMU sind) benötigen.

Verpflichtungen nach der EUDR treffen uns als Druckerei jedoch nur, sofern wir selbst das Papier beschaffen. Sofern Sie als Kunde das Papier stellen, gelten wir nur als „Dienstleister“ ohne Verpflichtungen nach der EUDR. Entscheidend ist insofern, wer Eigentümer des Papiers bzw. des Druckprodukts ist.

4. Risikoeinstufungen der Herkunftsländer

Die EU-Kommission hat im Juni 2025 die Herkunftsländer hinsichtlich ihres Risikos mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung zu stehen, in drei Risikostufen eingestuft: Länder mit niedrigem Risiko, Standard-Risiko und hohem Risiko. Dabei wurden alle Länder der EU, inklusive Deutschland, als Länder mit niedrigem Risiko eingestuft.

Da die Risikoeinstufung der Herkunftsländer erst kürzlich erfolgt ist, können unsere Lieferanten erst jetzt mit Ihren Vorbereitungen und Prüfungen beginnen. Uns liegen daher noch keine vollständigen Informationen unserer Papierlieferanten vor. Sobald uns diese Informationen vorliegen, geben wir diese an Sie weiter.

Wir beziehen unser Papier / Pappe ausschließlich von Papierlieferanten, die innerhalb Europas ansässig sind.

Ferner verwenden wir nur Papier, das laut Auskunft unserer Papierlieferanten ausschließlich aus Niedigrisikoländern enthält.

Sollten sich die Risikoeinstufungen der Herkunftsländer ändern, werden wir Sie informieren.

5. Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette und Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe

Die EUDR fordert, dass das für unsere Druckerzeugnisse verwendete Holz nach dem 31.12.2020 ohne Entwaldung und Waldschädigung gewonnen wurde. Dies wird über das Informationssystem TRACES der EU sichergestellt. Dieses System ermöglicht den überwachenden Behörden die Einsicht in alle Geolokalisationsdaten entlang der Lieferkette.

Für die nachgelagerte Lieferkette ist die Einsicht in die Geolokalisationsdaten nur dann möglich, wenn dies aktiv durch die vorgelagerten Marktteilnehmer erlaubt wird. Wird diese Erlaubnis nicht erteilt, können nur die überwachenden Behörden die Geolokalisationsdaten einsehen.

Es ist uns nicht möglich, Ihnen außerhalb von TRACES Geolokalisationsdaten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat ferner klargestellt, dass eine Weitergabe von Geolokalisationsdaten zur Erfüllung der EUDR in der nachgelagerten Lieferkette **nicht** notwendig ist. ([Siehe hierzu auch Statement der Verbändeallianz der Druckbranche](#))

Ab dem Inkrafttreten der Pflichten nach der EUDR werden wir Ihnen die benötigten Informationen (Referenznummern und Prüfnummern der Sorgfaltserklärungen) weitergeben.

6. Recycling-Papier nicht erfasst

100%-iges Recyclingpapier fällt nicht in den Geltungsbereich der EUDR. Enthält das Papier jedoch einen minimalen Anteil an nicht recyceltem Material, unterliegt es weiterhin der EUDR.

Um eine Verpflichtung nach der EUDR zu vermeiden, können wir Ihnen anbieten, Ihre Druckerzeugnisse nach Verfügbarkeit aus 100% Recyclingpapier herzustellen – sofern dies Ihren Qualitäts- und Produktanforderungen entspricht.

7. Risikomanagement

Rechtzeitig vor Inkrafttreten der EUDR holen wir die für Ihr Risikomanagement erforderlichen Informationen zur EUDR-Konformität des verwendeten Papiers von unseren Lieferanten ein und geben diese an Sie weiter.

Sollten uns Informationen erreichen, die einen Verstoß gegen die EUDR nahelegen, informieren wir umgehend unsere Kunden und die zuständige Behörde.

Wir stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung und halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.